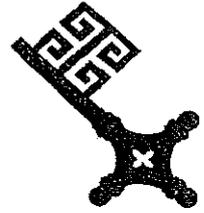


Beiglaubigte Abschrift



# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN



## BESCHLUSS

L 8 AY 50/16 B

S 40 AY 89/16 ER Sozialgericht Bremen

EINGETRAGEN

14. Dez. 2016

In dem Beschwerdeverfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

zu 2-4 vertreter.

zu 1-4 wohnhaft

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-4: Rechtsanwalt Jan Sürig,  
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Stadtgemeinde Bremen vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

- Antragsgegnerin -

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 12. Dezember 2016 in  
Celle durch die Richter Scheider, Frerichs und Wibbelt beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts  
Bremen vom 20. Oktober 2016 aufgehoben, soweit durch diesen die Gewährung  
von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist.**

**Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe zur Durchführung des erstinstanzli-  
chen Verfahrens unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig, Bremen, gewährt.  
Ratenzahlung wird nicht angeordnet.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Gründe:

Den Antragstellern ist unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung antragsgemäß Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren.

Die form- und fristgerecht (§ 173 SGG) eingelegte Beschwerde ist nach § 172 Abs. 1 SGG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist sie nicht gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 2b SGG ausgeschlossen, weil es in der Hauptsache der Zulassung der Berufung nach §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht bedarf. Der Streit um die ermessensfehlerfreie Entscheidung über Leistungen der Unterkunft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG (dazu gleich) dürfte sich zwar auf einen Verwaltungsakt i.S. des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG beziehen, der hier auf eine Sachleistung gerichtet ist (zum Streit bei einer begehrten Zustimmung zur Übernahme von zukünftigen Unterkunftskosten nach § 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII bzw. § 22 Abs. 4 SGB II vgl. etwa Sächsisches LSG, Beschluss vom 27. Dezember 2012 - L 3 AS 943/12 B PKH - juris Rn. 13 m.w.N. und Beschluss vom 19. Juli 2016 - L 3 AS 611/16 B - juris Rn. 4). Das wirtschaftliche Interesse an einer solchen Entscheidung übersteigt aber in aller Regel - wie auch hier - den nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGG maßgeblichen Wert des Beschwerdegegenstands von 750,00 €. Bei der Ermittlung der Beschwer ist jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (allein) auf die Kosten der neuen Unterkunft bzw. dem Wert dieser Sachleistung für eine Leistungsgewährung von einem Jahr (vgl. zur Berechnung des Beschwerdewerts in Eilverfahren etwa Senatsbeschluss vom 22. September 2016 - L 8 SO 275/16 B ER -) abzustellen, weil die Entscheidung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG - anders als diejenige nach § 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII bzw. § 22 Abs. 4 SGB II - (regelmäßig) auch die Bestimmung der neuen Unterkunft durch den Leistungsträger umfasst (Auswahlermes- sen).

Die Beschwerde ist begründet. Das Sozialgericht (SG) Bremen hat den Antrag auf Gewäh- rung von PKH im erstinstanzlichen Verfahren zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach diesen Maßgaben hat die Rechtsverfolgung der Antragsteller (bereits) im erstinstanzli- chen Verfahren hinreichende Erfolgsaussichten geboten. Sie ist auch nicht mutwillig gewesen.

Nach § 86b Abs. 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die einstweilige Anordnung dient dabei lediglich der Sicherung von Rechten eines Antragstellers, nicht aber ihrer Befriedigung. Sie darf grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Etwas anders gilt, wenn ohne den Erlass der begehrten Anordnung ein wirksamer Rechtsschutz in der Hauptsache nicht erreicht werden kann und dies im Interesse des Rechtsuchenden unzumutbar wäre (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 86b Rn. 31). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der geltend gemachte Anspruch auf Ausstellung eines „Kostenübernahmescheins für eine angemessene Wohnung“ beurteilt sich nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG (in der Fassung vom 20. Oktober 2015, BGBl. I 1722).

Die Antragsteller sind serbische Staatsangehörige und unbekanntes Datum nach Deutschland eingereist. Sie verfügen über eine bis zum 28. Dezember 2016 befristete Duldung und sind damit leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (in der Fassung vom 31. Juli 2016, BGBl. I 1939), nach dem abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden sind, die sich u.a. seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, können sie (noch) nicht beanspruchen, weil ihr nachgewiesener Aufenthalt im Bundesgebiet nach Aktenlage (erstmalige Aufnahme in einer Flüchtlingsunterkunft am 5. Januar 2016 bzw. gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft gemachter Einreisetermin am 4. Oktober 2015, vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13. Oktober 2016, Bl. 25 ff. d. GA) noch keine 15 Monate währt. Ob sich die Antragsteller schon über einen noch längeren Zeitraum durchgehend in Deutschland bei Verwandten aufhalten, etwa nach den Meldebescheinigungen der Antragsteller zu 2 bis 4 bereits seit dem 15. Juni 2015, ist ggf. im anhängigen Widerspruchsverfahren abschließend zu prüfen. Im gerichtlichen Eilverfahren ist eine längere Aufenthaltsdauer nicht glaubhaft gemacht worden.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG, der - wie hier - bei einer Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG gilt, wird der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Dieser Anspruch umfasst eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Unterbringung in adäquatem Wohnraum, der durch eine Sach- oder eine Geldleistung (Auswahlermessen) zur Verfügung zu stellen ist. Der notwendige Bedarf an Unterkunft i.S. des § 3 AsylbLG ist bereits begrifflich geringer als der Bedarf an einer Unterkunft mit „angemessenen“ Aufwendungen i.S. des § 35 Abs. 2 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 SGB II. Die Ermessensentscheidung beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und hat in objektiver Hinsicht u.a. ausländerrechtliche Vorgaben über die Unterbringung zu berücksichtigen, z.B. die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu leben (§§ 47, 53 AsylG) oder Auflagen über die Wohnsitz- oder Wohnungsnahme, aber auch in der Person liegende, subjektive Umstände wie etwa gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. eine psychische Erkrankung) oder die Grundbedürfnisse von Familien (vgl. auch die Übersicht von Frerichs in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, 1. Überarbeitung, Stand: 31. Oktober 2016, § 3 AsylbLG Rn. 157 f.). Bei der Unterbringung einer Familie - insbesondere mit schulpflichtigen Kindern - in beengten Verhältnissen (vgl. dazu schon OVG Niedersachsen, Beschluss vom 4. Dezember 2003 - 4 ME 476/03 - NVwZ-RR 2004, 298) ist zu beachten, dass sie insbesondere wegen der eingeschränkten Intimsphäre und der begrenzten Rückzugsmöglichkeiten (auch für Schularbeiten) grundsätzlich nicht auf längere Dauer erfolgen kann (vgl. Senatsentscheidung vom 2. Oktober 2015 - L 8 AY 40/15 B ER - juris Rn. 11).

Nach diesen gesetzlichen Vorgaben war der Eilantrag der Antragsteller so auszulegen, dass sie von der Antragsgegnerin eine (andere) Entscheidung über ihre Unterbringung begehren, und zwar anstelle des etwa 20 qm großen Zimmers in der derzeit (noch) bewohnten Gemeinschaftsunterkunft eine dezentrale Unterbringung in einer eigenen Wohnung. In einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren wäre insoweit eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1, § 56 SGG) statthaft, im Eilverfahren (ausnahmsweise) die Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 SGG zur Verpflichtung der Antragsgegnerin, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (erneut) eine Entscheidung über die Unterbringung zu treffen.

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage erweist sich die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Unterbringung der Antragsteller in einem etwa 20 qm großen Zimmer in der Notunterkunft [REDACTED], Bremen, als fehlerhaft. Ob bei dieser Entscheidung die asylrechtlichen Vorgaben aus §§ 47, 53 AsylG gelten, ist sehr zweifelhaft, weil die Antragsteller nach ihrer erneuten Einreise nach Deutschland weder Asyl noch internationalen Schutz beantragt haben (vgl. § 1 AsylG), sondern lediglich die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Ob sich aus einer Asylantragstel-

lung während eines vorangegangenen Aufenthalts in Deutschland - etwa im Jahr 2013 - eine andere rechtliche Bewertung ergibt, bedarf ggf. noch der abschließenden Prüfung im Widerspruchsverfahren bzw. anhängigen Beschwerdeverfahren (- L 8 AY 49/16 B ER -). Die Antragsgegnerin hat aber in ihrer Ermessensentscheidung jedenfalls die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Antragstellerin zu 4 nur unzureichend einbezogen und dadurch mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit fehlerhaft über die Unterbringung entschieden. Nach den bislang vorliegenden Befundunterlagen der Sozialpsychiatrischen Praxis - [REDACTED], Bremen, vom [REDACTED] 2016 soll diese u.a. an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Von der behandelnden Ärztin [REDACTED] und der Psychologin [REDACTED] sowie der Familientherapeutin [REDACTED] ist insoweit die Unterbringung in einer geordneten Umgebung (Wohnung) empfohlen worden. Bei dieser Sachlage ist es nicht ausgeschlossen, sondern naheliegend, dass die Antragsteller einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin nach § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG auf eine anderweitige Unterbringung haben.

Als Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG sind die Antragsteller nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Die Beordnung des Rechtsanwalts beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten, § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Beschluss ist unanfechtbar, 177 SGG.

Scheider



Frerichs

Beglaubigt  
19. Dez 2016  
Justizangestellte

Wibbelt